

2.1 Wiederherstellung des staatlichen Geldregals. Unbares Geld wird zu gesetzlichem Zahlungsmittel

Bei der angestrebten Reform der Geldschöpfung geht es um die Etablierung der Zentralbanken als einer unabhängigen staatlichen Monetative durch Umwandlung von Giralgeld in Vollgeld. Das klingt schwierig, besagt aber etwas im Grunde einfaches: Ab einem bestimmten Stichtag erhält die Zentralbank (in der Europäischen Währungsunion die Europäische Zentralbank und die ihr angeschlossenen nationalen Zentralbanken) das ausschließliche Recht, zusätzlich zu Banknoten auch alles unbare Geld in Form von Guthaben auf laufenden Konten und mobilen Geldträgern in Umlauf zu bringen. Giralgeld wird damit zu Vollgeld, das heißt zu vollwertigem gesetzlichem Zahlungsmittel, voll gültig und voll beständig. Die Zentralbanken werden damit zur vierten Gewalt im Staat, zur Monetative: zur unabhängig gestellten obersten Geld- und Währungsbehörde, die alleine berechtigt ist, alle gesetzlichen Zahlungsmittel bar und unbar zu schöpfen und die gesamte Menge des umlaufenden Geldes zu kontrollieren.

Gesetzgeberisch und auch bilanz- und buchungstechnisch ist die Reform im Prinzip einfach durchzuführen. Die Wiederherstellung des staatlichen Vorrechts zur Schöpfung der gesetzlichen Zahlungsmittel erfordert lediglich eine kleine Ergänzung in einem Paragraphen der Bankengesetze. Auf europäischer Ebene handelt es sich um Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. In Deutschland entspricht dem §14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zur *Notenausgabe*.

Artikel 16 der ESZ- und EZB-Satzung trägt die Überschrift *Banknoten* und lautet derzeit: '... Der EZB-Rat hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.'

Die novellierte Version könnte die Überschrift *Gesetzliche Zahlungsmittel* tragen und folgendermaßen lauten: 'Der EZB-Rat hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von gesetzlichen Zahlungsmitteln innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Gesetzliche Zahlungsmittel umfassen Münzen, Banknoten sowie unbare Geldguthaben auf festen Geldkonten und mobilen Geldspeichern. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können solche Zahlungsmittel ausgeben. Von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebene Münzen, Banknoten und unbare Geldguthaben sind die einzigen Zahlungsmittel innerhalb der Gemeinschaft, die den Status von gesetzlichen Zahlungsmitteln besitzen.'

Damit wird heute mit unbarem Geld der längst überfällige Schritt vollzogen, der vor über hundert Jahren in sinngemäß gleicher Weise bereits mit Banknoten vollzogen wurde. Banknoten, die zuvor von privaten Geschäftsbanken in Umlauf gegebenen worden waren, wurden nach und nach ausgeschleust zugunsten der seither allein gültigen Noten der nationalen Notenbanken. Den einzelnen Geschäftsbanken ist die Ausgabe von Banknoten seither untersagt. Eine Vollgeldreform macht heute dasselbe mit dem Giralgeld der Geschäftsbanken: Es wird zu Vollgeld, zum vollwertigen gesetzlichen Zahlungsmittel der Zentralbank, so wie es heute Münzen und Banknoten schon sind sowie auch die unbaren Guthaben der Banken auf ihren Zentralbankkonten.